

Beilage zu Nr. 98 des General-Anzeiger für Halle und den Saalkreis.

Dienstag den 28. April 1903.

Deutscher Reichstag.

(Spezialbericht unseres Korrespondenten.)

Berlin, 25. April.

Das Ergebnis einiger Verhandlungen mit der zweite Lesung der Sozialversicherungs-Novelle festgelegt. Beim 8. 7. der noch von der Gemeinderichterung und jetzt von der Überführung des Kranken in ein Sozialamt handelt, verlangt ein sozialdemokratischer Antrag, daß von dem Kranken unterhaltenen Angehörigen $\frac{1}{2}$ des Krankegebendes an die Witze gemäß werde. Später der Krankte feine Angehörigen, so sollte das möglich $\frac{1}{2}$, des Krankegebendes ausgedrückt werden.

Ug. Wollenbühne (Soz.) befürwortet den Antrag und empfiehlt namentlich diese letzte Bestimmung mit dem Hinweis darauf, daß der Arbeiter doch auch bei der Krankheit aus dem Krankengeld etwas fassen müsse.

Dieses Gebot wird bei Antrag abgelehnt. Bei 8 befürwortet **Ug. Stadthagen (Soz.)** den ersitzlichen Antrag, welcher der Berechnung des Krankengeldes zurunde gelegt wird, mindestens in Höhe von 2 Mk. für den Ermittelten und $\frac{1}{2}$ Mk. für sonstige Verdienste in Berechnung zu bringen. Dieser Antrag ist bei unglücklichem Niedergang im Plenum, aber auch im Wagen. Inwieweit der Antrag als Maßstab für Krankengeld dienen, müsse man ihn doch mindestens so hoch festsetzen, daß der Arbeiter resp. die Familie nicht zu verhungern oder der Armut entgegenstehen müßte.

Dieser Antrag ist bei der Ablehnung des sozialdemokratischen Antrages ohne weitere Debatte, nachdem der Referent noch darum ersucht hatte, an dem 8 in der Hoffnung der Kommission festzusetzen. Bei 10 folgte das betreffende Gez. dahin geändert werden, daß die Versicherungsbeiträge zu 3 Proz., statt nur zu 2 Proz., des ersitzlichen Lohnes erhöht werden sollen.

Cin von dem **Ug. Stadthagen** befristeter sozialdemokratischer Antrag will diese Erhöhung auf 3 Proz. reichen und außerdem jede Beitragserhöhung über $\frac{1}{2}$ Proz. hinaus von der Zustimmung der Majorität der Reichstagen abhängig machen. Wie der Referent weiter ausführt, müßte es in Ordnung sein, die rückständigen Gemeinden für den von dem Rechte, die Beiträge der Versicherungs zu 3 Proz. zu erhöhen und dadurch die Arbeiter zu belasten, Gebrauch machen zu lassen. Ein unglücklich eingegangener Antrag von **Ug. Mann** bezieht, den Gemeinden eine Erhöhung der Beiträge nur auf $\frac{1}{2}$ Proz. des Lohnes zu gestatten.

Ug. Hoffman-Dillenburg (NfL) beantragt eine Veränderung des ersten Absatzes des § 10 dahin, daß in Fälle dauernder Lebenskräfte der Einnahmen aus Beiträgen über die Ausgaben und nach dem Ergebnis eingehender Annehmungen nicht, sondern nur bei vorübergehender Erhöhung der Beiträge bis auf höchstens $\frac{1}{2}$ Proz., des Lohnes einzutreten soll, wie dies nach dem bestehenden Geze der Fall ist, daß vielmehr bei der Gemeinde überlassen bleiben soll, ob sie die Beiträge herabsetzen oder die Unterhaltungen erhöhen will.

Ug. Neumann beantragt, die Gemeinden für ihren Antrag und Gehalt zu befristen und die Städte bis zur Höhe der Zeit zu laien überläßig zu lassen.

Ug. Neumann beantragt, die Gemeinden für ihren Antrag und Gehalt zu befristen und die Städte bis zur Höhe der Zeit zu laien überläßig zu lassen.

Ug. Neumann beantragt, die Gemeinden für ihren Antrag und Gehalt zu befristen und die Städte bis zur Höhe der Zeit zu laien überläßig zu lassen.

Ug. Neumann beantragt, die Gemeinden für ihren Antrag und Gehalt zu befristen und die Städte bis zur Höhe der Zeit zu laien überläßig zu lassen.

Ug. Neumann beantragt, die Gemeinden für ihren Antrag und Gehalt zu befristen und die Städte bis zur Höhe der Zeit zu laien überläßig zu lassen.

Ug. Neumann beantragt, die Gemeinden für ihren Antrag und Gehalt zu befristen und die Städte bis zur Höhe der Zeit zu laien überläßig zu lassen.

Ug. Neumann beantragt, die Gemeinden für ihren Antrag und Gehalt zu befristen und die Städte bis zur Höhe der Zeit zu laien überläßig zu lassen.

Ug. Neumann beantragt, die Gemeinden für ihren Antrag und Gehalt zu befristen und die Städte bis zur Höhe der Zeit zu laien überläßig zu lassen.

Ug. Neumann beantragt, die Gemeinden für ihren Antrag und Gehalt zu befristen und die Städte bis zur Höhe der Zeit zu laien überläßig zu lassen.

Ug. Neumann beantragt, die Gemeinden für ihren Antrag und Gehalt zu befristen und die Städte bis zur Höhe der Zeit zu laien überläßig zu lassen.

Ug. Neumann beantragt, die Gemeinden für ihren Antrag und Gehalt zu befristen und die Städte bis zur Höhe der Zeit zu laien überläßig zu lassen.

Ug. Neumann beantragt, die Gemeinden für ihren Antrag und Gehalt zu befristen und die Städte bis zur Höhe der Zeit zu laien überläßig zu lassen.

Ug. Neumann beantragt, die Gemeinden für ihren Antrag und Gehalt zu befristen und die Städte bis zur Höhe der Zeit zu laien überläßig zu lassen.

Ug. Neumann beantragt, die Gemeinden für ihren Antrag und Gehalt zu befristen und die Städte bis zur Höhe der Zeit zu laien überläßig zu lassen.

Ug. Neumann beantragt, die Gemeinden für ihren Antrag und Gehalt zu befristen und die Städte bis zur Höhe der Zeit zu laien überläßig zu lassen.

Ug. Neumann beantragt, die Gemeinden für ihren Antrag und Gehalt zu befristen und die Städte bis zur Höhe der Zeit zu laien überläßig zu lassen.

Ug. Neumann beantragt, die Gemeinden für ihren Antrag und Gehalt zu befristen und die Städte bis zur Höhe der Zeit zu laien überläßig zu lassen.

Ug. Neumann beantragt, die Gemeinden für ihren Antrag und Gehalt zu befristen und die Städte bis zur Höhe der Zeit zu laien überläßig zu lassen.

Ug. Neumann beantragt, die Gemeinden für ihren Antrag und Gehalt zu befristen und die Städte bis zur Höhe der Zeit zu laien überläßig zu lassen.

Ug. Neumann beantragt, die Gemeinden für ihren Antrag und Gehalt zu befristen und die Städte bis zur Höhe der Zeit zu laien überläßig zu lassen.

Ug. Neumann beantragt, die Gemeinden für ihren Antrag und Gehalt zu befristen und die Städte bis zur Höhe der Zeit zu laien überläßig zu lassen.

Ug. Neumann beantragt, die Gemeinden für ihren Antrag und Gehalt zu befristen und die Städte bis zur Höhe der Zeit zu laien überläßig zu lassen.

Ug. Neumann beantragt, die Gemeinden für ihren Antrag und Gehalt zu befristen und die Städte bis zur Höhe der Zeit zu laien überläßig zu lassen.

Ug. Neumann beantragt, die Gemeinden für ihren Antrag und Gehalt zu befristen und die Städte bis zur Höhe der Zeit zu laien überläßig zu lassen.

mar. Das ist durchaus vorfristungsbir, oder die Bestenfeine meiner, auf ein solches Gez. mifließen ist. Darauf es nun hampflich ankommt, ist zu unterziehen, in welcher Weise ähnliche Ungleichheiten in Zukunft werden werden können. Ein Oberichterlin hat dieser Kommission-Ergebnissen folgen im Gegebenen zu überlassen. Ein Oberichterlin hat sich bei der Übertragung von einem vollen Beriefelung der Gruben. Letztere haben wir in letzter Zeit aber wegen der Baumkrankheit an einzelnen Stellen wieder abgeben müssen. Es ist deshalb aus einmündigen der Bestenfeine, die Beriefelung in anderen Bezirken neu einzuführen, was die Grubenleute sehr genehmigt. Ein Oberichterlin hat sich bei der Übertragung von einem vollen Beriefelung der Gruben. Letztere haben wir in letzter Zeit aber wegen der Baumkrankheit an einzelnen Stellen wieder abgeben müssen. Es ist deshalb aus einmündigen der Bestenfeine, die Beriefelung in anderen Bezirken neu einzuführen, was die Grubenleute sehr genehmigt.

2. Sitzung der 4. Klasse 208. Sg. Preuß. Kollerte.

(Dem 24. April 16. St. 1903.) Die Beschlüsse sind 234 bis 239 betrieblen Rummen in Stamm-Verzeichnis. Ober-Sekretär.

25. April 1903, nachmittags. Nachdruck verboten.

25. April 1903, nachmittags. Nachdruck verboten.

25. April 1903, nachmittags. Nachdruck verboten.

25. April 1903, nachmittags. Nachdruck verboten.

25. April 1903, nachmittags. Nachdruck verboten.

25. April 1903, nachmittags. Nachdruck verboten.

25. April 1903, nachmittags. Nachdruck verboten.

25. April 1903, nachmittags. Nachdruck verboten.

25. April 1903, nachmittags. Nachdruck verboten.

25. April 1903, nachmittags. Nachdruck verboten.

25. April 1903, nachmittags. Nachdruck verboten.

25. April 1903, nachmittags. Nachdruck verboten.

25. April 1903, nachmittags. Nachdruck verboten.

ein Verlaß gemacht. Berührt er sich, so sollen auch in anderen Bezirken die Belegte zur Zufriedenheit übergeben werden. Ich glaube in, daß der Wert dieser Maßnahme etwas übertrieben wird, aber richtig ist es, daß die Arbeiter gut überlassen werden können. Ein Oberichterlin hat sich bei der Übertragung von einem vollen Beriefelung der Gruben. Letztere haben wir in letzter Zeit aber wegen der Baumkrankheit an einzelnen Stellen wieder abgeben müssen. Es ist deshalb aus einmündigen der Bestenfeine, die Beriefelung in anderen Bezirken neu einzuführen, was die Grubenleute sehr genehmigt.

2. Sitzung der 4. Klasse 208. Sg. Preuß. Kollerte.

(Dem 24. April 16. St. 1903.) Die Beschlüsse sind 234 bis 239 betrieblen Rummen in Stamm-Verzeichnis. Ober-Sekretär.

25. April 1903, nachmittags. Nachdruck verboten.

25. April 1903, nachmittags. Nachdruck verboten.

25. April 1903, nachmittags. Nachdruck verboten.

25. April 1903, nachmittags. Nachdruck verboten.

25. April 1903, nachmittags. Nachdruck verboten.

25. April 1903, nachmittags. Nachdruck verboten.

25. April 1903, nachmittags. Nachdruck verboten.

25. April 1903, nachmittags. Nachdruck verboten.

25. April 1903, nachmittags. Nachdruck verboten.

25. April 1903, nachmittags. Nachdruck verboten.

25. April 1903, nachmittags. Nachdruck verboten.

25. April 1903, nachmittags. Nachdruck verboten.

25. April 1903, nachmittags. Nachdruck verboten.

